

Bundesministerium für Inneres
Referat III/1/c – Fremdenlegistik
Abteilung III/1 – Legistik
Herrengasse 7
1014 Wien

per E-Mail: bmi-III-1-c@bmi.gv.at

ZI. 13/1 13/45

GZ: BMI-LR1355/0002-III/1/c/2013
BG, mit dem das Staatsbürgerschaftsgesetz 1985 geändert wird

Referent: Dr. Wilfried Ludwig Weh, Rechtsanwalt in Bregenz

Sehr geehrte Damen und Herren!

Der Österreichische Rechtsanwaltskammertag (ÖRAK) dankt für die Übersendung des Entwurfes und erstattet dazu folgende

S t e l l u n g n a h m e :

der Österreichische Rechtsanwaltskammertag begrüßt die mit der Staatsbürgerschaftsnovelle verfolgten Zielsetzungen durchwegs.

Die Materialien erwähnen im Besonderen Teil das Urteil des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte im Fall *Genovese* gegen Malta, in dem der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte angedeutet hat, dass die Staatsbürgerschaft einen Teil der persönlichen Identität bilden und damit ein Teil der Menschenrechte nach Artikel 8 EMRK sein könnte.

Unter diesem Gesichtspunkt regt der Österreichische Rechtsanwaltskammertag - über diese bescheidenere Novelle hinaus - an, die Problematik der doppelten Staatsbürgerschaft grundsätzlich anzugehen. Insgesamt scheint dem Österreichischen Rechtsanwaltskammertag nämlich jene historische Phase überwunden, in der besondere Anstrengungen zur *Vermeidung* der Mehrfachstaatsbürgerschaften gesetzt wurden.

Das Urteil *Genovese* dürfte bedeuten, dass zukünftig vermehrt auf die identitätsbildende Kraft der Staatsbürgerschaft abgestellt und das Übereinkommen zur Vermeidung der Mehrfachstaatsbürgerschaft präsumtiv mittelfristig aufgekündigt werden sollte, wobei eine Diskussion darüber angeregt wird.

Auch sonst gäbe es viele Wünsche an das Staatsbürgerschaftsrecht, die gerne an anderer Stelle diskutiert werden sollten.

Im Einzelnen verfolgt die Novelle drei Hauptzielsetzungen, die alle drei vom Rechtsanwaltskammertag begrüßt werden.

Die staatsbürgerschaftsrechtliche völlige Gleichstellung bei der Abstammung von österreichischen Frauen ist selbstverständlich zu begrüßen und längst überfällig.

Gleiches gilt für die Abschaffung der Ungleichbehandlungen von ehelichen und unehelichen Kindern.

Auch die Erleichterung der Einbürgerung von Adoptivkindern ist in Zeiten zunehmender Patchworkfamilien wünschenswert.

Überhaupt scheint die Novelle den Geist zu atmen, dass Zuzug nicht nur wünschenswert, sondern auch gefördert werden sollte.

Unter diesem Gesichtspunkt ist auch die beschleunigte Verleihung der Staatsbürgerschaft für besonders gut integrierte Fremde zu begrüßen. Diese Bestimmung sollte allerdings nicht als Gegenreaktion dazu führen, deshalb die anderweitigen Voraussetzungen für die Verleihung der österreichischen Staatsbürgerschaft zu verschärfen.

Die vorgeschlagene Novelle des § 10 Abs 1 Z 7 zeigt allerdings, dass die Novelle auch die Schwachen nicht unter die Räder kommen lassen will. Diese positive Grundhaltung sollte übrigens auch bei der nächsten Novelle des Fremdenrechtspakets an den Tag gelegt werden.

Insgesamt begrüßt der Österreichische Rechtsanwaltskammertag die Novelle.

Wien, am 8. März 2013

DER ÖSTERREICHISCHE RECHTSANWALTSKAMMERTAG

Dr. Rupert Wolff
Präsident